

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Ankündigung eines Grenztermins in der Gemarkung Lomnitz aus Anlass der Parzellierung des neuen Baugebietes „Mühlbergstraße“ nach §15 Abs. 3 SächsVermKatGDVO**

Empfänger: Eigentümer, Verwalter und Bevollmächtigte der nachstehend  
genannten Flurstücke

betroffene Flurstücke in der Gemarkung Lomnitz:

60/1, 779a, 779b, 779c, 779e, 779/3, 779/5, 779/6, 779/7, 779/8,  
779/9, 779/10, 779/11, 779/12, 779/13, 779/17, 779/27, 779/58,  
780a, 780b, 780/8, 780/9, 791a, 791/2, 791/4, 791/5, 791/8, 791/10

Die Grenzen der o.g. Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach §16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Abs. 16) des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils gültigen Fassung, bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt bzw. soll die Flurstücksgrenze zu diesen Flurstücken aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

### **Der Grenztermin findet am Montag, dem 15. Juli 2019 ab 10 Uhr statt.**

**Gemeinsamer Treffpunkt ist das jetzige Ausbauende der Mühlbergstraße.**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene formlose Vollmacht vorlegen. Personen ohne gültige Vollmacht oder Handelsregisterauszug (Firma) dürfen nicht als Beteiligte hinzugezogen werden! Ich weise Sie daraufhin, dass Ihre Flurstücksgrenzen auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten bestimmt werden können.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich:

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Herrn Uwe Hering, Dipl.-Ing. (FH)  
Amtssitz: Lohmener Str. 12b, 01796 Pirna  
Telefon: 03501/442268, Fax: 03501/442269  
eMail: kataster@vermessung-hering.de**

Ihnen gerne von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.